

HESSISCHER LANDTAG

12. 11. 2020

Kleine Anfrage

Saadet Sönmez (DIE LINKE) vom 07.10.2020

Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Abschiebungen

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragestellerin:

Nachdem aufgrund der Corona-Pandemie die Zahl der Abschiebungen im Frühjahr zurückgegangen war, steigt sie derzeit wieder an. Abgeschoben wird auch in Länder, die aufgrund der Corona-Pandemie als Risikogebiete eingestuft werden. Auch die Abschiebehaftanstalt Darmstadt-Eberstadt, die im Frühjahr vorübergehend geschlossen wurde und deren Inhaftierte in Abschiebehaftanstalten in anderen Bundesländern untergebracht wurden, wird nun wieder zur Unterbringung von Abschiebehäftlingen genutzt. Berichten zufolge gelten aufgrund der Corona-Pandemie allerdings eingeschränkte Besuchsrechte.

Diese Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele Personen aus Hessen wurden im Jahr 2020 in Regionen abgeschoben, die zum Zeitpunkt der Abschiebung als Risikogebiete eingestuft waren?

Statistische Daten im Sinne der Fragestellung liegen nicht vor. Eine nachträgliche Erhebung der Daten wäre mit einem unvertretbar hohen Verwaltungsaufwand verbunden gewesen, da dies eine Sichtung des gesamten in Frage kommenden Aktenbestands bei den zentralen Ausländerbehörden erforderlich gemacht hätte.

Abschiebungen werden nach Herkunftsländern sowie Überstellungen nach der Dublin III-Verordnung oder im Drittstaatenverfahren nach Zielstaaten erfasst. Im bisherigen Berichtszeitraum 2020 (Januar bis September 2020) wurden bislang 554 Personen abgeschoben. Darunter Abschiebungen insbesondere in die Herkunftsländer Pakistan, Serbien, Marokko, Albanien und Rumänien sowie Überstellungen v.a. nach Italien, Frankreich und Spanien.

Frage 2. Hat die Einstufung als Risikogebiet irgendwelche Auswirkungen auf die Frage, ob eine Person in die betroffene Region abgeschoben wird?

Die Corona-Situation in den jeweiligen Herkunftsländern oder Dublin-Staaten hat in vielfältiger Weise Einfluss auf Rückführungen. Sei es durch die Beachtung der Hygieneregelungen, Vorgaben oder Bitten der Herkunftsländer, faktische Einschränkungen der Rückführungsmöglichkeiten oder durch grundsätzliche rechtliche Berücksichtigung bei der Prüfung von Rückführungen. Derzeit existiert kein pauschaler Abschiebungsstopp im Zusammenhang mit der Corona-Situation in einem Zielstaat oder einem Dublin-Staat. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass bei Dublin-Überstellungen die Entscheidungskompetenz ausschließlich beim zuständigen Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) liegt. Eine Sachkompetenz der Länder für die Prüfung von derart gelagerten Vollzugshindernissen bei Dublin-Überstellungen besteht nicht. Dies betrifft auch im jeweiligen Einzelfall durch die Betroffenen vorgetragene coronabedingte Abschiebungshindernisse.

Was die generelle Rückführungslage angeht, waren die ersten Einschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie bei Rückführungen nach China und Dublin-Überstellungen nach Italien im Februar 2020 zu verzeichnen. Im weiteren Verlauf haben sich die Einschränkungen und Hindernisse bis in den Juni 2020 hinein fortlaufend ausgeweitet. Ab dem 20. März 2020 waren z.B. Dublin-Überstellungen von und nach Deutschland durch den Bund ausgesetzt. Zwischenzeitlich war wieder ein Anstieg an Rückführungsmöglichkeiten und -maßnahmen zu verzeichnen. Seit dem

17. Juli 2020 findet das Überstellungsverfahren mit 25 Dublin-Staaten wieder Anwendung. Gleichwohl fordern einzelne Staaten, wie z.B. Italien, einen negativen SARS-CoV-19-Testbefund für alle nach der Dublin-III-Verordnung zu überstellenden Personen. Diesen jeweiligen Anforderungen kommen die zuständigen hessischen Zentralen Ausländerbehörden unter großen Anstrengungen nach. Die weitere Entwicklung angesichts der steigenden Infektionszahlen bleibt abzuwarten.

Frage 3. Welche Maßnahmen wurden zur Verhinderung der Ausbreitung des Corona-Virus in der Abschiebehaftanstalt Darmstadt-Eberstadt erlassen?

Die Abschiebungshafteinrichtung hat ein Hygiene- und Zugangskonzept erstellt, um die Risiken einer Infektion und Ausbreitung des SARS-CoV-19-Virus zu minimieren. Die Kernelemente des Konzeptes umfassen Testungen vor oder zu Beginn der Unterbringung sowie spezifische Hygienereglungen wie Schutzausstattung, Abstand und Hygiene:

- Jede unterzubringende Person wird vor dem Zugang ärztlich untersucht und spätestens mit der Unterbringung auf eine mögliche SARS-CoV-19-Infektion getestet. Die Testung wird nach fünf Tagen wiederholt.
- Abhängig vom Testergebnis erfolgt die Unterbringung zunächst in einem isolierten oder im regulären Haftbereich. Vor negativer Testung erfolgt kein Kontakt zu sonstigen in der Abschiebungshafteinrichtung untergebrachten Personen.
- Der Schutz und die Sicherheit aller Untergebrachten, Bediensteten und Besucher in der Abschiebungshafteinrichtung haben Vorrang. Ab dem Zugang eines Unterzubringenden bis zum negativen Ergebnis der Testung tragen die mit dieser Person beschäftigten Bediensteten Schutzausstattung und beachten die Hygienevorschriften. Auch die Untergebrachten tragen im Kontakt bzw. Umgang mit anderen Personen Mund-Nasen-Bedeckungen.
- Frage 4. Unter welchen Bedingungen besteht derzeit die Möglichkeit für die Inhaftierten, Besuch zu empfangen?
- Frage 5. Wird in jedem Fall abgewogen, ob die Einschränkung des Besuchsrechts verhältnismäßig ist oder ob mildere Mittel (z.B. Einhaltung von Abstandsregeln, Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung) zur Corona-Prävention ausreichend sind?

Die Fragen 4 und 5 werden zusammen beantwortet.

Das Infektionsrisiko innerhalb einer geschlossenen und getesteten Personengruppe (hier die Untergebrachten in der Abschiebungshafteinrichtung) ist als sehr gering einzustufen. Im Gegensatz hierzu sind alle Personen, die von außen in die Abschiebungshafteinrichtung kommen – so auch Besucher –, potentielle Risikoträger. Die Anzahl von Risikoträgern erhöht wiederum das Infektionsrisiko, ungeachtet der eingeführten Schutzvorkehrungen. Aus diesem Grund ist der Besuch aktuell grundsätzlich auf zeitgleich einen erwachsenen Besucher beschränkt, wobei der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz immer geprüft und neu bewertet wird. Besuche beispielsweise weiterer Familienangehöriger des gleichen Hausstandes (Kind) oder alternative Möglichkeiten wie zeitlich versetzte Besuche sind möglich.

Frage 6. Haben Besucherinnen/Besucher und Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte der Inhaftierten die Möglichkeit, sich von einer Dolmetscherin/einem Dolmetscher zu Gesprächen mit den Inhaftierten begleiten zu lassen?

Soweit es sich um formelle Verfahren handelt (Gespräche mit Rechtsanwältin/Rechtsanwalt, Gespräche mit konsularischen Vertretern, Anhörung BAMF oder Gericht) ist die Begleitung einer Dolmetscherin/eines Dolmetschers möglich. Für alle weiteren Besuchskonstellationen gelten die o.g. Besuchsregelungen.

Frage 7. Wie wird sichergestellt, dass die in der Abschiebehaftanstalt Inhaftierten sich ausreichend vor dem Corona-Virus schützen können?

Das Hygiene- und Zugangskonzept der Abschiebungshafteinrichtung entfaltet Gültigkeit und Relevanz für alle dort anwesenden Personen, also Bedienstete, Besucher wie auch Untergebrachte. Testungen, regelmäßige ärztliche Untersuchungen, Schutzausstattung, Abstand, Mund-Nase-Bedeckung sowie persönliche und visualisierte Information der Untergebrachten zu Verhaltensregeln bieten umfassende Möglichkeiten des Infektionsschutzes.